



SATZUNG

Blau-Gelb Köpenick e.V.

Stand: Mai 2019

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 3 Gliederung	6
§ 4 Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 6 Finanzierung	10
§ 7 Gremium / Organe.....	11
§ 8 Die Mitgliederversammlung	11
§ 9 Der Vorstand	13
§ 10 Die Kassenprüfer	15
§ 11 Ehrenordnung.....	16
§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	16
§ 13 Inkrafttreten	17

Satzung von Blau-Gelb Köpenick e.V. (2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 12.05.1997 gegründete Verein führt den Namen „Blau-Gelb Köpenick e.V.“ (BGK) und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. (LSB), im Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. (LKV Berlin), im Berliner Turn- und Freizeitsportverein e.V. (BTFB), im Behinderten-sportverband Berlin (BSB) und in der Berliner Gesellschaft für Präventions- und Rehabilitationssport (BGPR), deren Sportarten im Verein betrieben und deren Satzungen und Ordnungen anerkannt werden.
3. BGK ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg. Der Gerichtsstand ist Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Kanu - und Breitensports sowie des Gesundheitssports mit den Schwerpunkten Herz-Kreislaufsystem, Bewegungsapparat und Osteoporose-prävention.
Der Verein fördert den Kinder-/Jugend-/Erwachsenen-/Breiten-/Wettkampf-/Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
Im Gesundheitssport werden nach den Regelungen für Zweckbetriebe sportliche Aktivitäten auch für Mitglieder von Krankenkassen (z.B. im Rahmen geförderter Reha-Verordnungen) angeboten und durchgeführt.
2. Maßnahmen des Vereins zur Verwirklichung des Satzungszweckes:
 - 2.1
 - Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, deren Organisation und Durchführung insbesondere im Kanu- und Breitensportbereich sowie
 - Organisation und Durchführung von sportlichen Aktivitäten zum Zwecke der Gesunderhaltung, der Fitness und des allgemeinen Wohlbefindens.
 - 2.2 Sportliche Aktivitäten durch Trainings - und Übungsbetrieb im Gesundheitssport unter Anleitung von speziell fachlich ausgebildeten und durch den Landessportbund, den Behindertensportverband oder durch die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation lizenzierten Übungsleitern und Ärzten. Grundlagen für die Durchführung des Gesundheitssports sind die fixierten Richtlinien und Beschlüsse der Rahmenkonzeption der Krankenkassen der Gesetzlichen Krankenversicherung für den Gesundheitssport.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Für Tätigkeiten zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung:
 - Aufwandsentschädigungen, die den nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Betrag und

- Ehrenamtszuschüsse, die den nach § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag (kein Steuerabzugsbetrag) nicht übersteigen, gewährt sowie
 - Dienstverträge für den Zweckbetrieb abgeschlossen werden.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
 7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Insbesondere ist die Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, gesellschaftlicher Identität oder körperlicher Merkmale untersagt.
 8. BGK fühlt sich besonders dem Kinder – und Jugendschutz verpflichtet. Durch Aufklärung, präventive Maßnahmen und Hinsehen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie ehren – und hauptamtliche Mitarbeiter angehalten, diesem Schutzgedanken Rechnung zu tragen.
 9. BGK lehnt Doping ab, verfolgt und ächtet konsequent Verstöße. Maßgeblich ist das nationale Regelwerk der Nationalen-Anti-Doping-Agentur. Durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. umfassende und frühzeitige Schulungen aller Sportler, soll der Einnahme leistungssteigerender Substanzen vorgebeugt werden.

§ 3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, selbstständige Abteilung gegründet werden. Die Gründung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die sportlichen Angelegenheiten werden durch die Abteilungen selbst, die finanziellen Angelegenheiten durch den Vorstand geregelt.
2. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Geben sich die Abteilungen eigene Ordnungen, müssen diese in Übereinstimmung mit dem Gesamtinteresse des Vereins stehen.
3. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die von einem/-r Geschäftsstellenleiter/-in geführt werden kann. Diese/-r ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird sie/er durch den Vorstand als „Besonderer Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB bestellt bzw. abberufen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des BGK sind
 - erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - minderjährige Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - Gesundheitssportler
 - Ehrenmitglieder
- 1.1 Gesundheitssportler sind in der Regel zeitlich befristete Mitglieder, mit von den Krankenkassen geförderten und zeitlich begrenzten Reha-Verordnungen, die einer besonderen Beitragsregelung unterliegen. Die Gesamtheit der Gesundheitssportler wird innerhalb des BGK wie eine Abteilung behandelt und durch einen vom Vorstand bestellten „besonderen Vertreter“ vertreten.
- 1.2 Ehrenmitglieder (§ 11) sind Personen, die sich um den Verein BGK besonders verdient gemacht haben.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

2.1 Dem Verein kann jede natürliche und juristische Person als Mitglied angehören.

2.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2.3 Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied. Mitglieder mit von Krankenkassen geförderten Reha-Verordnungen unterliegen nicht der Probezeitregelung.

2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ende der krankenkassengeförderten Reha-Verordnung
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Löschung des Vereins

2.5 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende.

Die Mitgliedschaft der Gesundheitssportler endet mit Ablauf der von den Krankenkassen geförderten Reha-Verordnung, wenn kein Antrag nach § 4, Pkt. 2.2 gestellt wurde.

2.6 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

2.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

3. Vor dem Streichungsbeschluss erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

1.1 Alle Mitglieder sind berechtigt an sportlichen Aktivitäten, Veranstaltungen sowie Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

1.2 Jedes volljährige Mitglied hat bei Abstimmungen ein nicht übertragbares aktives Stimmrecht.

1.3 Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht den Vorstand des Vereins zu wählen und an den Vorstand bzw. zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

1.4 Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate seit Fälligkeit im Rückstand ist. Mitglieder, gegen die ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein anhängig ist, haben kein Stimmrecht.

2. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet sich entsprechend der Satzung, den weiteren Organen des Vereins sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet;

2.1 die vom Vorstand festgesetzten Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen fristgemäß zu entrichten bzw. zu erbringen;

2.2 das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen Übungsstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln und für grob oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen;

3. Maßregelungen

3.1 Gegen Mitglieder –ausgenommen Ehrenmitglieder– können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung;
- c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

3.2 Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3.3 In den Fällen § 5, Pkt. 3.1, a, b, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelungen unter der Einhaltung der Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden.

Diese Frist beginnt mit dem Tag der Einsendung. Die Entscheidung über Maßregelung ist dem betroffenen Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge durch Einzugsermächtigung erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragsordnung). Von den Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.
2. Bei der Aufnahme in den Sportverein Blau-Gelb Köpenick e.V. ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zur Realisierung besonderer Vorhaben des Vereins, bzw. wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf entstanden ist oder zu entstehen droht, können zusätzlich Gebühren, Umlagen und Arbeitsleistungen festgelegt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.
4. Teilnehmer an Gesundheitssportangeboten, die nicht Vereinsmitglied sind, zahlen Gebühren lt. Kassenordnung des Vereins.
5. Der Vorstand kann in gesondert zu prüfenden Fällen Beiträge und Umlagen ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 7 Gremium / Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung per Aushang im Schaukasten auf dem Vereinsgelände einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Sie muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder bzw. ein Drittel der Vereinsmitglieder dies fordern.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer und Wahl von Mitgliedern für Ausschüsse
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 5.3.1)
 - j) Ernennung / Abberufung von Ehrenmitgliedern
 - k) Auflösung des Vereins
3. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden. Satzungsänderungen sowie Veränderungen des Vereinszwecks erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 - 4.1 In diesem Fall erfolgt die Einladung in Textform (Brief, Email, andere). Mitglieder, die eine Emailadresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist – und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
5. Anträge müssen mindestens 1 Woche vor der Mitglieder-versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitglieder-versammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
6. Stimmrecht und Wählbarkeit
 - a.) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
 - b.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - c.) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
Außerordentliche Mitglieder können nicht gewählt werden.
 - d.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Gruppenmitglieder der Gesundheitssportabteilung können an den Mitgliederversammlungen auf Delegiertenbasis teilnehmen (2 Delegierte pro Gruppe).

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
 - dem/der Sportwart/in
 - dem/der Jugendwart/in
 - den Abteilungsleitern/-leiterinnen
2. Der Jugendwart wird durch die minderjährigen Mitglieder gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Beiträge der Jugend des Vereins.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeiten der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- 3.1 Der Vorstand kann verbindlich Vereinsordnungen erlassen, ändern oder aufheben und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.
- 3.2 Die Vereinsordnungen dürfen, insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen sowie die Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- 3.3 Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
- 3.4 Der Vorstand kann die Bestellung eines „besonderen Vertreters“ im Sinne § 30 BGB für unterschiedliche Wirkungskreise beschließen.
4. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus 3 Personen:
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der zweiten Vorsitzenden
 - dem/der Kassenwart/in
- 4.1 Die rechtsverbindliche Vertretung erfolgt in Einzelvertretung mit gestärkter Stellung des 1. Vorsitzenden. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der zweite Vorsitzende und der Kassenwart dem Verein gegenüber verpflichtet, die Einzelvertretung nur bei Verhinderung, Rücktritt oder Krankheit des ersten Vorsitzenden (der Kassenwart nur bei Verhinderung auch des zweiten Vorsitzenden) auszuüben.
- 4.2 Es ist auch möglich, dass ein Vorstandsmitglied zugleich ein „besonderer Vertreter“ ist (z.B. Geschäftsstellenleiter).
- 4.3 Vorstands-/Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist strittig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind Organmitglieder oder besondere

Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
2. Dieser hat die Kasse und die Buchführung mindestens einmal im Jahr zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Der Kassenprüfer überprüft die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und ist berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.
4. Der Kassenprüfer beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes/Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 11 Ehrenordnung

Ehrenmitgliedschaften für Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und andere Ehrungen erfolgen auf der Basis einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenordnung.

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart/Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. – konkret dem Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. –, zu. Die übertragenen Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Kanusports zu verwenden.

§ 13 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 28.05.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Blau-Gelb Köpenick e.V. beschlossen worden.
2. Durch das Registergericht zu treffende Beanstandungen können durch Vorstandsbeschluss beseitigt werden.
3. Die Satzung wird wirksam mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Berlin, den 28.05.2019

.....
Sven Kittelmann
(Vorsitzender)

.....
Stefanie Grüttner
(Kassenwartin)